

L2 Freiheit sichern, Grundrechte verteidigen - Für ein rechtsstaatliches Polizeigesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller*in: Constanze Oehrich (LAG DIR)

Tagesordnungspunkt: 1. Formalia

Antragstext

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern plant mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG) ein neues Polizeigesetz. Mit mehr Überwachung erwecken CDU und SPD den Eindruck von mehr Sicherheit. Einmal mehr schränkt die große Koalition die Bürgerrechte ein, während sie die Befugnisse der Sicherheitsbehörden ausweitet. Die Bürgerinnen und Bürger zahlen dafür einen hohen Preis: Das neue Polizeigesetz vergrößert die Wahrscheinlichkeit, dass auch Unbeteiligte in den Fokus polizeilicher Maßnahmen geraten. Dabei ist noch nicht einmal erwiesen, dass die geplanten Regelungen unser Bundesland auch tatsächlich sicherer machen werden. Im Gegenteil wird für viele Befugnisse kein konkreter Bedarf dargelegt; oft werden keine Beispiele für mögliche Einsatzfelder genannt und sind auch nicht ersichtlich. Statt die Wirksamkeit der bestehenden und geplanten Instrumente zu analysieren, wird der falsche Eindruck erweckt, dass die pauschale Erweiterung der Befugnisse Straftaten verhindern könnte. Die Innenpolitik der Landesregierung scheint lediglich auf eine gefühlte Sicherheit abzielen, statt sich um effektive und langfristige Lösungen zu bemühen. Einen Abbau von Bürgerrechten ohne Sinn und Verstand wird es mit uns BÜNDNISGRÜNEN aber nicht geben. Wir fordern eine sachliche und ehrliche Analyse der Sicherheitslage statt eine immer weitergehende, blinde Aufrüstung oder billige Placebos.

I. Nein zum neuen Polizeigesetz

Nach dem Entwurf für ein neues Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG-E) soll die Landespolizei eine Reihe neuer Befugnisse erhalten. Dabei geht es unter anderem um die Befugnis, Videoaufnahmen von öffentlichen Veranstaltungen anzufertigen, Computer online zu durchsuchen, über eine Quellen-Telekommunikationsüberwachung Chats und E-Mails mitzulesen, im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft Passwörter abzufragen und in einer Cloud gespeicherte Daten sicherzustellen. Viele dieser Befugnisse soll die Polizei bereits weit im Vorfeld einer Gefahr wahrnehmen können. Wir BÜNDNISGRÜNE lehnen das Konzept der "drohenden Gefahr" ab. Als "Gefahr einer Gefahr" stellt diese keine hinreichend klare Voraussetzung für polizeiliches Handeln dar.

1. Lückenhafter Kernbereichsschutz

Die neuen Befugnisse, die die Landespolizei erhalten soll, sind so weitreichend, dass selbst Eingriffe in die Intimsphäre nicht ausgeschlossen sind. Daher enthält § 26a SOG-E Maßnahmen zum Schutz des so genannten "Kernbereichs privater Lebensgestaltung". So sind Datenerhebungen grundsätzlich abzubrechen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Der Schutz, den § 26a SOG-E gewährleisten soll, weist jedoch Lücken auf. So ist nach § 26a Abs. 3 S. 1 2. Hs. SOG-E eine Datenerhebung ausnahmsweise dann nicht abzubrechen, wenn polizeiliche Ermittlungen nicht durch eine Enttarnung von eingesetzten Personen

41 (Verdeckte Ermittler*innen und V-Leute) und damit deren weitere Verwendung zu
42 Ermittlungszwecken gefährdet werden dürfen.

43 Die geplante Regelung gestattet explizit das bewusste Eindringen in die
44 höchstpersönliche Intimsphäre. Nach der Rechtsprechung des
45 Bundesverfassungsgerichts gehört der Kernbereich privater Lebensgestaltung
46 direkt zur Menschenwürde - und muss damit unantastbar bleiben. Das gilt
47 mutmaßliche Kriminelle genauso wie für alle anderen Menschen. Das bedeutet, dass
48 ein Abbruch von Überwachungsmaßnahme für jeden Fall vorzusehen ist, in dem der
49 Kernbereich privater Lebensgestaltung tangiert wird. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern
50 einen lückenlosen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

51 2. Unzureichender Schutz von Pressevertreter*innen

52 Wenn die Polizei die Telekommunikation von Pressevertreter*innen überwachen oder
53 technische Mittel zur Datenerhebung in Redaktionsräumen oder Wohnungen einsetzen
54 darf, beeinträchtigt dies die Pressefreiheit. Pressevertreter*innen sind
55 Berufsgeheimnisträger*innen und dürfen daher gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO
56 gegenüber der Polizei die Aussage verweigern. Nach § 26b Abs. 1 SOG-E soll die
57 Polizei aber Maßnahmen zu Datenerhebung gegen Presservertreter*innen, Ärzt*innen
58 richten dürfen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben
59 oder Freiheit erforderlich ist. Warum die Norm zwischen verschiedenen
60 Berufsgeheimnisträger*innen unterscheidet und nur Geistlichen, Abgeordneten und
61 Anwält*innen einen umfassenden Berufsgeheimnisschutz gewährt, bleibt unklar. Vor
62 allem aber wird der Auftrag der Presse, Missstände an die Öffentlichkeit zu
63 bringen, erheblich gefährdet, wenn Informanten befürchten müssen, dass ihre
64 Informationen nicht anonym bleiben. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern einen lückenlosen
65 Schutz von Pressevertreter*innen als Berufsgeheimnisträger*innen.

66 3. Ausufernde Überwachung von Unbeteiligten

67 Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr dürfen sich grundsätzlich nur gegen
68 solche Personen richten, die für eine Gefahr verantwortlich sind. Gegen
69 unbeteiligte Dritte dürfen sich diese Maßnahmen nur unter den strengen
70 Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes nach §§ 68 ff. SOG-E richten.
71 Dieser Grundsatz wird durch viele der neuen Vorschriften ausgehöhlt, unter
72 anderem durch die Befugnis zur Überwachung von Kontakt- und Begleitpersonen nach
73 § 27 Abs. 3 Nr. 2 SOG-E. Auch werden Online-Durchsuchung und Quellen-
74 Telekommunikationsüberwachung ausdrücklich auch dann für zulässig erklärt, wenn
75 Dritte unvermeidbar betroffen sind (§§ 33c Abs. 2 S. 2, 33d Abs. 1 S. 3 SOG-E).

76 Bei diesen Überwachungsmaßnahmen ist die Streubreite nachweislich sehr groß. Sie
77 treffen zahlreiche Personen, die durch ihr Verhalten keinerlei Anlass für eine
78 Überwachung geboten haben. Solche Maßnahmen sind daher besonders
79 eingriffsintensiv und können leicht dazu benutzt werden, um ganze Milieus
80 auszuforschen, die suspekt erscheinen. Um bei der Überwachung von Unbeteiligten
81 die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind polizeiliche Datenerhebungen nach
82 Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN auf solche Kommunikationsvorgänge zu
83 beschränken, die sich auf den Anlass für die Überwachung beziehen und die einen
84 Bezug zur Zielperson haben. Daten, die keinen Bezug zum Anlass der Maßnahme
85 haben, sind unverzüglich zu löschen.

86 4. Anlasslose Videoüberwachung öffentlicher Veranstaltungen

87 § 32 Abs. 1-3 SOG-E regelt die Videoüberwachung von öffentlichen Veranstaltungen
88 oder Ansammlungen sowie im übrigen öffentlichen Raum. Problematisch sind hier
89 insbesondere die niedrigen Eingriffsschwellen. So sollen Übersichtsaufnahmen
90 schon dann zulässig sein, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Einsatzes
91 erforderlich ist. Dieses weiche Kriterium ist gerichtlich kaum überprüfbar und
92 hat zu Folge, dass die Polizei jede nicht ganz kleine Veranstaltung filmen darf,
93 ohne dass irgendeine gefährliche Situation bestehen muss. Wir BÜNDNISGRÜNE
94 wollen überhaupt keine anlasslose Videoüberwachung. In jedem Fall sollte aber
95 eine Regelung, die eine anlasslose Videoüberwachung zulässt, verfassungsgemäß
96 sein. Für Informationserhebungen bei einer Vielzahl von Personen, die hierfür
97 keinerlei Anlass gegeben haben, verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass
98 diese dem Schutz eines Rechtsguts von erheblichem Gewicht dienen muss. Hier muss
99 der SOG-E unbedingt nachgebessert werden.

100 5. Kein Einsatz von Bodycams in Wohnungen ohne richterliche Anordnung

101 Ein typisches Beispiel für irrationale Sicherheitspolitik ist die Verwendung von
102 körpernah getragener Aufnahmegeräte, kurz Bodycams, die 2018 testweise ins SOG
103 eingeführt wurde. Doch anstatt die Ergebnisse der Modellversuche abzuwarten oder
104 zumindest widersprüchliche Ergebnisse aus anderen Ländern Ernst zu nehmen, soll
105 der Einsatz der Geräte verstetigt werden. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern eine
106 evidenzbasierte Gesetzgebung zur Inneren Sicherheit, Bis das Projekt Bodycams
107 evaluiert wurde, sind die entsprechenden Regelungen im SOG ersatzlos zu
108 streichen.

109 6. Online-Durchsuchungen streichen

110 § 33c SOG-E erlaubt den Einsatz technischer Mittel für den Eingriff in vom
111 Betroffenen genutzte IT-Systeme. Die so genannte Online-Durchsuchung ist eine
112 Überwachungsmaßnahme von bisher nicht gekannter Intensität. Anders als bei der
113 Wohnungsdurchsuchung, bei der die Polizei eine Wohnung betritt und mit der
114 Kenntnis der Betroffenen sowie in Gegenwart von Zeug*innen durchsucht, werden
115 mit der Online-Durchsuchung verdeckt über einen längeren Zeitraum Daten der
116 Betroffenen gesammelt. Die Maßnahme darf ausdrücklich auch dann durchgeführt
117 werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Zur Durchführung von Online-
118 Durchsuchungen soll auch das verdeckte Betreten und Durchsuchen der Wohnung der
119 betroffenen Personen zulässig sein.

120 Soweit die Online-Durchsuchung für eine effektive Gefahrenabwehr insbesondere im
121 Bereich des Terrorismus für erforderlich erklärt wird, ist demgegenüber
122 einzuwenden, dass das Bundeskriminalamt für die Abwehr terroristischer Gefahren
123 zuständig ist. Eine Regelung der Online-Durchsuchung im SOG ist daher nicht
124 erforderlich. Und schließlich werden dabei sog. Trojaner eingesetzt, die
125 Schwachstellen in IT-Systemen fördern. Dadurch fördern die Sicherheitsbehörden
126 Risiken für Privatpersonen oder gar kritische Infrastrukturen. Wir BÜNDNISGRÜNE
127 fordern die Streichung der Befugnis zur Durchführung von Online-Durchsuchungen
128 aus dem SOG-E.

129 7. Quellen-Telekommunikationsüberwachung streichen

130 § 33d Abs. 3 S. 1 SOG-E schafft eine Befugnis zur Überwachung und Aufzeichnung
131 der Telekommunikation der Gestalt, dass verdeckt mit technischen Mitteln in von
132 der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen
133 wird. Nach § 33d Abs. 3 S. 2 SOG-E dürfen auch auf dem informationstechnischen

134 System der betroffenen Person gespeicherte Inhalte und Umstände der
135 Kommunikationen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn diese auch während des
136 laufenden Übertragungsvorgangs hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

137 Wenn auf ruhende Kommunikationsdaten zugegriffen werden darf, findet aber gerade
138 keine Beschränkung der Datenerhebungen auf laufende Telekommunikationen statt,
139 sondern eine Durchsuchung des informationstechnischen Systems nach einer
140 bestimmten Kategorie von Daten. Deshalb wird in diesem Zusammenhang verbreitet
141 von einer "kleinen Online-Durchsuchung" gesprochen. Gegen die "kleine" Online
142 Durchsuchung bestehen dieselben Bedenken wie gegen die "große" Online-
143 Durchsuchung. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern die Streichung der Befugnis zur
144 Durchführung von Quellen-Telekommunikationsüberwachungen aus dem SOG-E.

145 8. Anfrage von Passwörtern nur unter Richtervorbehalt

146 Neben Telekommunikationsbestandsdaten sollen nach § 33h SOG-E zukünftig auch
147 Telemedienbestandsdaten erhoben werden. Schon gegen die bisherige Regelung haben
148 wir BÜNDNISGRÜNE vor dem Landesverfassungsgericht geklagt. Mittlerweile hat der
149 Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg entschieden, dass die
150 Abfrage von Passwörtern wie auch die Abfrage dynamischer IP-Adressen unter
151 Richtervorbehalt gestellt werden muss. Dem muss der Landesgesetzgeber nach
152 Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN Rechnung tragen.

153 9. Keine automatisierte Kennzeichenerfassung ohne Grenzbezug

154 In den letzten Jahrzehnten wurden bereits verschiedener Instrumente zur
155 ausufernden Überwachung eingeführt: Per automatisierter Kennzeichenerfassung
156 werden massenhaft Personen erfasst, ohne dass diese einen Anlass dazu gegeben
157 haben oder davon auch nur erfahren. Mit der Schleierfahndung werden
158 gefahrenunabhängige Kontrollen ermöglicht, die als Ersatz für Grenzkontrollen im
159 Schengen-Raum dienen sollen. Beide Instrumente sind an sich schon problematisch.
160 Besonders exzessive Datenerhebungen werden in Mecklenburg-Vorpommern aber durch
161 eine Kombination aus ihnen möglich.

162 Nach § 43a Abs. 1 Nr. 6 SOG-E kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum
163 technische Mittel zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen unter anderem in
164 dem Gebiet von der Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20
165 einsetzen. Als Mittel der Schleierfahndung zur Bekämpfung der
166 grenzüberschreitenden Kriminalität muss die Kennzeichenerfassung nach der
167 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen klaren örtlichen und
168 sachlichen Grenzbezug haben. Nach Nr. 6 sollen die Kontrollen aber von der
169 Bundesgrenze bis einschließlich der Bundesautobahn A 20 möglich sein. Das ist
170 schon deshalb völlig unverhältnismäßig, weil damit fünf der sieben größten
171 Städte des Landes betroffen sein können. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die
172 Streichung der Befugnis zur automatisierten Kennzeichenerfassung nach § 43a Abs.
173 1 Nr. 6 SOG-E.

174 10. Rasterfahndungen nur bei konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter

175 § 44 SOG-E erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Rasterfahndungen zur
176 Gefahrenabwehr. Allerdings ist eine präventive polizeiliche Rasterfahndung nach
177 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundrecht auf
178 informationelle Selbstbestimmung nur dann vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr
179 für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder
180 eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im

181 Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine Gefahrenabwehr aus. Darum ist § 44 Abs.
182 1 Nr. 1 SOG-E eindeutig verfassungswidrig. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern daher die
183 Streichung des 44 Abs. 1 Nr. 1 SOG-E.

184 11. Durchsuchung von Cloud-Daten nur unter Richtervorbehalt

185 § 57 Abs. 2 SOG-E erlaubt die Durchsuchung von elektronischen Speichermedien und
186 vom Durchsuchungsobjekt räumlich getrennten Speichermedien, soweit von diesen
187 auf sie zugegriffen werden kann. Damit gelten für sie die gleichen
188 Voraussetzungen wie für die Durchsuchung eines Rucksacks, obwohl sich auf
189 Speichermedien regelmäßig viel mehr und viel sensiblere Daten befinden. Zum
190 Schutz der Grundrechte der Betroffenen sind solche Durchsuchungen nur unter
191 strengen Voraussetzungen, insbesondere nur zur „Abwehr einer Gefahr für ein
192 bedeutendes Rechtsgut“ zuzulassen. Zudem darf auf vom Durchsuchungsobjekt
193 räumlich getrennte Speichermedien nur zugegriffen werden, wenn andernfalls der
194 Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Denn nur wenn ein Daten- und
195 Beweismittelverlust zu befürchten ist, also das externe Speichermedium (z.B.
196 Daten in der Cloud) nicht rechtzeitig gesichert werden kann, ist ein derart
197 weitgehender Eingriff vertretbar.

198 Darüber hinaus ist die Befugnis zur Durchsuchung elektronischer Speichermedien
199 und Clouds nach Auffassung von uns BÜNDNISGRÜNEN unter einen Richtervorbehalt zu
200 stellen. Zwar handelt es sich bei der Durchsuchung um eine offene Maßnahme.
201 Insbesondere die systematische Durchsuchung und Auswertung von Festplatten und
202 Clouds mit Analysetools stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der
203 einem Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und
204 Integrität informationstechnischer Systeme nahekommt. Über die Anordnung einer
205 solchen Maßnahme hat daher grundsätzlich ein Richter zu entscheiden.

206 12. Meldeauflagen nur zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

207 Nach § 52b Abs. 1 S. 1 SOG-E kann eine Meldeauflage auferlegt werden, um "eine
208 Straftat zu verhüten". Eine nähere Bestimmung dieser Straftat erfolgt nicht, so
209 dass diese Straftat auch bagatellhafter Natur sein kann. Folge ist, dass die
210 Betroffenen zu bestimmten Terminen festgelegte Polizeidienststellen aufsuchen
211 müssen. Eine Meldeauflage kann dadurch die persönliche Lebensgestaltung
212 erheblich beeinträchtigen, und das mitunter weit im Vorfeld einer konkreten
213 Gefahr. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, muss der Landtag
214 nach Meinung von uns BÜNDNISGRÜNEN zumindest abstrakt eine Beschränkung auf
215 Straftaten von erheblicher Bedeutung vornehmen und die Maßnahme von Anfang an
216 unter Richtervorbehalt stellen.

217 13. Kein Schusswaffeneinsatz gegen Personen allein zur Durchsetzung des 218 Strafanspruchs

219 Der Gesetzgeber darf nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine
220 Eingriffe vorsehen, die den Maßnahmezwecken eindeutig zuwider laufen. Gegen
221 einen toten Beschuldigten kann der Staat seinen Strafanspruch nicht mehr
222 durchsetzen. In einem solchen Eingriff fallen die mögliche Zweckförderung und
223 die keineswegs hinreichend verlässlich auszuschließende Zweckförderung zusammen.
224 Aus Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN ist der zu rein strafverfolgenden Zwecken
225 abgegebene Schusswaffeneinsatz ungeeignet und daher verfassungswidrig. § 109 Abs.
226 2 Nr. 3a und 4a SOG-E sind daher zu streichen.

227 II. Wirksame Kontrolle für die Polizei

228 Die Landespolizei war in den vergangenen Monaten mehrfach in den Schlagzeilen.
229 Zwei Polizeibeamte haben ihre Dienststellung ausgenutzt, um sich die
230 Kontaktdaten minderjähriger Mädchen zu verschaffen. Zwei ehemalige Mitglieder
231 und ein aktives Mitglied des Sondereinsatzkommandos stehen im Verdacht, mehr als
232 10.000 Schuss Munition für die rechtsextremistische "Prepper"-Szene beiseite
233 geschafft zu haben. Eine Polizist nutzte mutmaßlich seinen dienstlichen Zugang
234 zu Datenbanken, um von vermeintlichen politischen Gegner*innen private Daten bis
235 hin zu Wohnungsgrundrissen zu erlangen. Drei leitende Polizist*innen sollen
236 zudem daran beteiligt gewesen sein, die Ermittlungen gegen einen Kollegen in
237 einem Fall häuslicher Gewalt zu vereiteln. Nach Ansicht der Landesregierung
238 handelt es sich dabei um Einzelfälle. Doch ist es genau diesen Herunterspielen
239 von Missständen, die eine Aufklärung behindern und eine Kultur des Wegsehens
240 begünstigen. Stattdessen braucht die Polizei eine offene und ehrliche
241 Fehlerkultur. Das ist Ausdruck einer bürgernahen Polizei, die sich nicht gegen
242 Einflüsse von außen abschottet. Dies zeigt sich einerseits durch allgemeine
243 Offenheit und Transparenz, die auf eine Rhetorik der Ausreden verzichtet. Aus
244 Sicht von uns BÜNDNISGRÜNEN braucht die Polizei andererseits ganz konkret mehr
245 Kontrolle von außen, zum einen durch eine Erweiterung der Befugnisse des
246 Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zum anderen durch
247 die Schaffung einer unabhängigen polizeilichen Beschwerdestelle.

248 1. Aufsicht durch den Landesbeauftragten für Datenschutz

249 In § 48b SOG-E ist die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
250 die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern über von der Polizei
251 vorgenommene Datenverarbeitungen geregelt. Dabei fällt auf, dass der
252 Landesbeauftragte nur die Befugnisse entsprechend Art. 58 Abs. 1 und Art. 58
253 Abs. 2 lit. a und b DS-GVO ausüben können soll. Danach kann der Landespolizei
254 bei Verstößen lediglich warnen und verwarnen. Eine effektive Aufsicht ist unter
255 diesen Umständen nicht möglich. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern, dass der
256 Landesbeauftragte auch im Bereich der Datenverarbeitung zum Zweck der Verhütung
257 und Verfolgung von Straftaten von der gesamten Palette seiner Abhilfebefugnisse
258 nach Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen, also beispielsweise Verbote
259 verhängen und Löschungen anordnen kann.

260 2. Umwandlung des Bürgerbeauftragten in einen Bürger- und Polizeibeauftragten

261 Das Land Rheinland-Pfalz hat seinen Bürgerbeauftragten schon vor Jahren in einen
262 Bürger- und Polizeibeauftragten umgewandelt und hierzu lediglich das Gesetz über
263 den Bürgerbeauftragten ergänzt. Bürgerinnen und Bürger, aber auch Polizistinnen
264 und Polizisten haben seither eine Stelle, bei der sie sich notfalls auch anonym
265 und ohne Einhaltung des Dienstweges über Fehler, Missstände und grenzwertige
266 Vorgänge bei der Landespolizei beschweren können. Die Erfahrungen in Rheinland-
267 Pfalz sind durchweg positiv. Wir BÜNDNISGRÜNE wollen, dass auch in Mecklenburg-
268 Vorpommern eine unabhängige Beschwerdestelle für die Polizei geschaffen wird.

269 III. Reform der Polizistenausbildung

270 Die Polizei hat ein massives Nachwuchsproblem. In vielen Dienststellen nicht nur
271 der Kriminalpolizei sind die jüngsten Beamtinnen und Beamten über 50 Jahre alt.
272 Vor kurzem hat die Landesregierung beschlossen, mehr junge Beamtinnen und Beamte
273 einzustellen. Doch die müssen zunächst einmal ausgebildet werden. Das Problem
274 ist nur: Die Polizeiausbildung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten kaum
275 verändert.

276 1. Schaffung von Spezialisierungsmöglichkeiten

277 Die Anwärtinnen und Anwarter erhalten alle die gleiche polizeiliche
278 Grundausbildung. Es besteht keine Möglichkeit, sich auf eine bestimmte
279 Fachrichtung zu spezialisieren. Dabei stellt der Beruf der Polizistin oder des
280 Polizisten, je nach Einsatzgebiet, ob im Streifendienst, bei der
281 Bereitschaftspolizei oder als Mitglied einer Mordkommission, sehr
282 unterschiedliche Anforderungen. Wir BÜNDNISGRÜNE fordern eine Reform der
283 Polizistenausbildung, die diesen unterschiedlichen Anforderungen durch frühe
284 Spezialisierungsmöglichkeiten Rechnung trägt, z.B. durch eine zweijährige
285 gemeinsame Ausbildung aller Polizist*innen und der Spezialisierung ab dem
286 dritten Ausbildungsjahr.

287 2. Politische Bildung als Aus- und Fortbildungsbestandteil

288 Als Beamtinnen und Beamte haben die Polizistinnen und Polizisten aktiv für die
289 freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Doch was macht die genau
290 aus? Was für Erwartungen stellt ein Staat an seine Beamtinnen und Beamten, wenn
291 er die Menschenwürde als obersten Wert ganz an den Anfang seines Grundgesetzes
292 stellt? Wir BÜNDNISGRÜNE wollen eine Polizei, die sich aktiv für unsere
293 demokratische Staatsform, das damit verbundene Rechtsstaatsprinzip und die
294 Menschen- und Bürgerrechte als Grundwerte einsetzt. Dafür muss sie diese jedoch
295 Tag für Tag mit Leben füllen können. Die politischen Grundentscheidungen unserer
296 Verfassung müssen daher Eingang in die Aus- und Fortbildung unserer
297 Polizeibeamtinnen und -beamten finden!

298 3. Keine verurteilten Straftäter als Ausbilder*innen der Landespolizei

299 Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Landespolizei haben Vorbildfunktion.
300 Dennoch wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Güstrow
301 zumindest ein verurteilter Straftäter eingesetzt. Medienberichten zufolge soll
302 auch einer der Polizisten, denen jüngst Strafvereitelung im Amt vorgeworfen
303 wurde, an der FH Güstrow eingesetzt werden. Wir BÜNDNISGRÜNE sagen: Diese Art
304 von Personalpolitik muss ein Ende haben. Die zukünftigen Polizistinnen und
305 Polizisten unseres Landes haben ein Recht darauf, nicht nur von fachlich
306 versierten, sondern auch von persönlich integren Fachkräften ausgebildet zu
307 werden!

308 Wir BÜNDNISGRÜNE stehen für einen liberalen Rechtsstaat, der die Sicherheit des
309 Gemeinwesens ebenso schützt wie die Bürgerrechte einer jeder Einzelnen und eines
310 jeden Einzelnen. Die historische Erfahrung lehrt, dass Freiheit in kleinen
311 Schritten stirbt. Viele der von der SPD/CDU-Landesregierung geplanten
312 Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse gehen zu weit, sind mit
313 rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, setzen die Grundrechte aufs Spiel und
314 sind verfassungsmäßig bedenklich. Sie zählen zu diesen kleinen Schritten, mit
315 denen wieder einmal der Versuch gemacht wird, die Bürgerrechte weiter
316 auszuhöhlen. Wir werden daher gemeinsam mit Bürgerinitiativen und anderen
317 Akteuren alle Möglichkeiten nutzen, um die Verfassungskonformität des SOG
318 überprüfen zu lassen. Bürgerrechte sind ein viel zu hohes Gut, um sie einer oft
319 populistisch motivierten Eingrenzung der Freiheit zu opfern.

Unterstützer*innen

Jürgen Suhr (LAG DIR); Peter Madjarov (LAG DIR); Felix Winter (LAG DIR); Mathias Engling (LAG DIR);
(Landesvorstand)